

32

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln**Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeangelegenheiten**Stadthaus Deutz - Ostgebäude
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
Auskunft Frau Kobsch, Zimmer 08145
Telefon 0221 221-26414, Telefax 0221 221-26131
E-Mail Gewerbeangelegenheiten@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de**Gegen Empfangsbekanntnis**«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Anrede2»
«Straße» «HausNR»
«Plz» KölnSprechzeiten
montags - freitags 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
nach vorheriger Terminabsprache auch:
montags u. donnerstags von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, dienstags von
14:00 Uhr - 18:00 UhrKVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9
Bus: Linien 150, 153, 156
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz-Kalker-Bad
(Linien 1, 9, 153)
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-RB- und Fernverkehr

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

32-321/31-Karneval 2010

21.01.2010

Gewerbebetrieb «Straße» «HausNR», «Plz» Köln**Ordnungsverfügung mit
Anordnung der sofortigen Vollziehung und
Androhung von Zwangsmitteln**

Sehr «Anrede1» «Name»,

I.

1. hiermit untersage ich Ihnen in Ihrem Gewerbebetrieb unter der Anschrift
«Straße» «HausNR», «Plz» Köln, die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen
(wie z. B. Gläser oder Glasflaschen), zeitlich beschränkt

- a) von Donnerstag, 11.02.2010, 08:00 Uhr bis Freitag, 12.02.2010, 08:00 Uhr,
- b) von Samstag, 13.02.2010, 18:00 Uhr bis Sonntag, 14.02.2010, 08:00 Uhr,
- c) von Sonntag, 14.02.2010, 18:00 Uhr bis Montag, 15.02.2010, 08:00 Uhr,
und
- d) von Montag, 15.02.2010, 18:00 Uhr bis Dienstag, 16.02.2010, 08:00 Uhr

Seite 2

2. Im öffentlichen Interesse ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung an.

3. Für den Fall, dass Sie meinen Anordnungen unter 1. (a, b, c oder d) dieser Ordnungsverfügung nicht, nicht fristgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, drohe ich Ihnen für jeden einzelnen Tag hiermit für
 - a) den **ersten Fall** der Zuwiderhandlung ein **Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €**
 - b) den **zweiten Fall** der Zuwiderhandlung ein **Zwangsgeld in Höhe von 5.000 €** und
 - c) **jeden weiteren Fall** der Zuwiderhandlung das **Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs** in Form der **Schließung Ihres Gewerbebetriebs bis zum Ende des zum Feststellungszeitpunktes aktuell zu beachtenden Verbotszeitraumes** (siehe jeweilige Anordnung unter 1. a, b, c oder d) an.

II.

In der Zeit vom 11.02.2010 bis 16.02.2010 wird von großen Teilen der Kölner Bevölkerung sowie hunderttausenden Besuchern auf den Straßen in Köln, insbesondere der Kölner Innenstadt, der Höhepunkt des Karnevals gefeiert.

Besonders die Altstadt, das Zülpicher Viertel und die Ringe haben sich nach den Feststellungen der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Stadt Köln als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgestellt.

Die Kölner Altstadt ist an Weiberfastnacht (11.02.2010) ab 08.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr, am Karnevalssamstag (13.02.2010) 18.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr, Karnevalssonntag und Rosenmontag ebenfalls jeweils ab 18.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr ein Haupttreffpunkt und Veranstaltungsraum für die Feiernden. Das Zülpicher Viertel ist zu den o. g. Zeiten ebenfalls ein übermäßig ausgeprägter Anziehungspunkt.

Seite 3

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Leere Flaschen und Gläser werden meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen, die Flaschen werden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Abgeschlagene Flaschen werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt; die Berge an Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Köln sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienstinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die bestehenden intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Gewerbebetriebe nicht ausreichen, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern.

Mit der Erarbeitung des gemeinsamen Konzeptes „Straßenkarneval in Köln - Mehr Spaß ohne Glas“ stellen sich Stadt Köln, Polizei, AWB und Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e. V. der Aufgabe, Gefahren für die Allgemeinheit – hier der Feiernden, Ordnungs- und Rettungskräfte sowie Unbeteiligter – abzuwehren. Aus diesem Grunde habe ich erstmals für die Karnevalstage 2010 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren eine Allgemeinverfügung „Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln vom 13.01.2010, erlassen.

In Anlehnung an die Allgemeinverfügung ist es ferner erforderlich, Glasgetränkebehältnisse, insbesondere Gläser und Glasflaschen, nicht in den Verfügungsbereich Feiernder und Unbeteiligter innerhalb der ermittelten Gefahren-

Seite 4

/Verbotszonen gelangen zu lassen und die Abgabe solcher Behältnisse temporär zu den Gefahrenspitzenzeiten ebenfalls zu untersagen.

Sie geben in Ihrem Gewerbebetrieb unter der Anschrift «Straße» «HausNR», «Plz» Köln Glasgetränkebehältnisse ab und der Betrieb liegt unmittelbar in einem Bereich in Köln, wo traditionell der Kölner Straßenkarneval mit tausenden Besuchern stattfindet und den Erfahrungen in der Vergangenheit zufolge ein sehr hohes Gefährdungspotential gegeben ist.

Insbesondere bei der Informationsveranstaltung und Anhörung im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am 12.01.2010 (Altstadt), am 14.01.2010 (Ringe) bzw. am 19.01.2010 (Zülpicher Viertel), zu der Sie eingeladen wurden, gab ich Ihnen Gelegenheit, sich zu Ihren Positionen zu äußern.
«Anhörung»

III.

Begründung zu 1.

Rechtsgrundlage dieser Ordnungsverfügung sind die §§ 1, 14, und 17 OBG in Verbindung mit der oben genannten Allgemeinverfügung vom 13.01.2010. Danach kann ich als zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Eine – erhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

Von den Glasgetränkebehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden, Ordnungs- und Rettungskräfte sowie Passanten aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern, in die Scherben zu fallen und sich Schnittverletzungen zuzuziehen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich,

Seite 5

beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im Scherbenmeer sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe hindurch möglich.

Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkenen Feiernenden als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Von den Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläsern etc.) geht, sobald sie als Wurfgeschosse oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, Unbeteiligten sowie Ordnungs- und Rettungskräfte aus.

Es gilt die zuvor aufgezeigten gegenwärtigen erheblichen Gefahren abzuwenden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisher bestehenden Regelungen und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Gläser, Glasflaschen und Scherben entstehen, zu verhindern. Aus diesem Grund hat die Stadt Köln zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren per Allgemeinverfügung das o.a. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen zu Karneval 2010 erlassen.

Die Grenzen des Gefährdungsbereiches wurden dabei unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Jugendamtes der Stadt Köln sowie von den AWB und den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB) für erforderlich gehalten. So dient z. B. der Alter Markt und Heumarkt sowie die Zülpicher Straße als Hauptanziehungspunkt zur Feier der Weiberfastnacht und des Straßenkarnevals im Übrigen.

Darüber hinaus ist mit erheblichen Besucheraufkommen am Kölner Hauptbahnhof sowie dem Südbahnhof zu rechnen, da viele Karnevalisten aus dem Umland und auch von weit her gereiste Touristen dort ankommen, um von diesen Punkten aus weiter in die Altstadt zu ziehen bzw. auf die Zülpicher- und ihre Nebenstraßen.

Die oben genannten, hauptsächlich besuchten Bereiche befinden sich mitten in der Innenstadt von Köln, im Ausgehviertel der Studenten und Studentinnen sowie einer der Hauptverkehrsadern Kölns, den Ringen – jeweils mit direkt angrenzenden, dicht

Seite 6

besiedelten Wohnquartieren. Diese Bereiche müssen von möglichst sämtlichen Gefährdungspotentialen freigehalten werden. Daher mussten auch Neben- und Verbindungsstraßen der Hauptfeiermeilen im Straßenkarneval in den Verbotsbereich aufgenommen werden, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Bereits zum 11.11., den vergangenen Karnevalssessionen, zur WM 2006 und anderen Großveranstaltungen in Köln wurden die Bereiche in der City von den Besucherinnen und Besuchern sehr stark frequentiert.

Auch für den kommenden Karneval im Frühjahr 2010 ist ein außerordentlich hoher Andrang zu erwarten. Durch dieses ergänzende, zeitlich beschränkte Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden – in Anlehnung an die vorangegangenen Ermittlungen zu der vorgenannten Allgemeinverfügung – in der Altstadt, dem Zülpicher Viertel und den Bereich der Ringe gelangen.

Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen nicht nur die Erfahrungen anderer Städte, welche bereits ein Glasverbot erlassen hatten, sondern insbesondere auch die Situation am RheinEnergieStadion in Köln, wo es durch das Glasverbot gelungen ist, die akute Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass die bisherigen – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die AWB, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser und schließlich Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden oder die AWB möglich.

Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen verhindert nicht generell die Abgabe von Getränken, da Alternativen wie z. B. Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher, Polycarbonat-Kölsch-Stangen und Plastikflaschen in vielen

Seite 7

Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Es kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse in die ermittelten Gefährdungsbereiche gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, muss daher nicht nur das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen im öffentlichen Straßenland untersagt werden, sondern auch der Nachschub von Glasgetränkebehältnissen in den Bereichen, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben, unterbunden werden.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Ich habe die zeitliche Festlegung meiner Entscheidung gezielt an die in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten angelehnt. Diese konzentrieren sich meist auf die Abend- und Nachtstunden von 18:00 bis 08:00 Uhr mit Ausnahme der Weiberfastnacht, die besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an ab 08:00 Uhr gefeiert wird. Lediglich der Freitagabend mit der Nacht auf Karnevalssamstag ist in der Altstadt und im Zülpicher Viertel, der Karnevalsdienstag Abend bzw. die Nacht auf Aschermittwoch insgesamt in der Vergangenheit relativ „ruhig“ verlaufen, so dass zu diesen Zeiten kein Bedarf für ein Glasverbot besteht.

Nach Abwägung hat Ihr Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer

Seite 8

Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, zumal Ihr Interesse überwiegend finanzieller Natur ist.

Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da Sie Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgeben können. Sofern dennoch wirtschaftliche Umsatzeinbußen zu erwarten sind, haben diese gegenüber dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit zurückzutreten. Abgesehen davon hat kein Gewerbetreibender einen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Um wirtschaftliche Nachteile jedoch möglichst gering zu halten, weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass nach Prüfung des Einzelfalls ggf. ausnahmsweise für die von dem Abgabeverbot erfassten Zeiträume eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zum Ausschank von Getränken bis 15 % Vol. erteilt werden kann. Einen Antrag auf Gestattung oder aber auch zur Aufstellung eines Getränke- und/oder Imbissstandes (ggf. mehrerer Stände) im öffentlichen Straßenland können Sie kurzfristig beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung für Straßen und Grünflächennutzung, **Frau Bach**, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln oder auch per E-Mail an das Postfach strassennutzungen@stadt-koeln.de einreichen. Sie erhalten auch telefonisch unter der **Rufnummer 0221/221-27719** weitere Informationen zu den Voraussetzungen der Erteilung einer solchen Gestattung bzw. den damit verbundenen Auflagen, wie z. B. das Bereithalten von (mobilen) Toiletten, welche aufgrund des Mindeststandards für Benutzer kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind, bzw. die Beteiligung am sogenannten Toilettenkonzept.

Zudem haben die bisher erfolgten hiesigen Kontaktaufnahmen zu namhaften Getränkevertrieben der Region gezeigt, dass auch diese das Konzept „Mehr Spaß ohne Glas“ begrüßen und unterstützen, indem sie insbesondere ihr Getränkesortiment in alternativen Getränkebehältnissen anbieten werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen

Seite 9

auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Glasgetränkebehältnisse, insbesondere Flaschen und Gläser, können beim Einsatz als Wurfgeschosse oder Schlagwerkzeuge in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen. Zerbrochene Glasgetränkebehältnisse können wie oben dargestellt zu – mitunter lebensbedrohenden – Schnittverletzungen oder Sachschäden, z. B. an Rettungsfahrzeugen, führen. Aufgrund dieser bestimmten Sachlage wurde zu den Gefahr-Spitzenzeiten in den am auffälligsten Bereichen, in denen auch Ihr Betrieb liegt, die o. g. Allgemeinverfügung erlassen, die das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen verbietet. Durch die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen würden Sie Glas in die durch die o. g. Allgemeinverfügung umrissene Verbotzone bringen und damit jedenfalls mittelbar die Gesundheit und das Leben der Feiernden, Ordnungs- und Rettungskräfte sowie Unbeteiligter gefährden. Daher nehme ich Sie nach pflichtgemäßem Ermessen als Adressat meiner Ordnungsverfügung in Anspruch.

Begründung zu 2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie müssen daher die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann befolgen, wenn Sie gegen diese Klage erheben.

Abzuwägen war hierbei das öffentliche Interesse, Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren, gegenüber Ihrem Interesse, einer uneingeschränkten Getränkeabgabe nachzugehen.

In Ausübung meines Ermessens habe ich dem öffentlichen Interesse am Vollzug der getroffenen Anordnungen den Vorrang eingeräumt, da es insbesondere mit Blick auf die erheblichen Gesundheitsgefährdungen für die Allgemeinheit nicht vertretbar ist, dass durch die Erhebung einer Klage die Wirksamkeit meiner Maßnahme auch nur zeitweise suspendiert wird.

Seite 10

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage bzw. das Interesse, auch Glasgetränkebehältnisse abzugeben, hat hinter das öffentliche Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, zumal es sich vorliegend lediglich um ein temporäres Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Begründung zu 3.

Die Androhung der Zwangsmittel erfolgt gemäß der §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1, 58, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Die Androhung der Zwangsgelder in Höhe von 1.000,00 € bzw. 5.000,00 € stellt sich als die am ehesten geeignete und Sie auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur freiwilligen Befolgung der Anordnungen unter 1. zu veranlassen. Unter Berücksichtigung des mit der Ordnungsverfügung verfolgten Schutzzweckes ist die angedrohte, im Übrigen im untersten Bereich des gesetzlichen Rahmens (bis 100.000,00 €) liegende Zwangsgeldhöhe von 1.000,00 € (für die erste Zuwiderhandlung) bzw. 5.000,00 € (für die zweite Zuwiderhandlung) ausreichend und angemessen.

Sollten Sie wider Erwarten beharrlich meine Anordnungen zum Schutz der Allgemeinheit nicht befolgen, ist es angemessen, für jeden weiteren Fall der Zuwiderhandlung (also ab dem dritten Verstoß) gegen meine Anordnungen das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Schließung Ihres

Seite 11

Gewerbebetriebes bis zum Ende des zum Feststellungszeitpunktes aktuell zu beachtenden Verbotszeitraumes (s. I. 1. a, b, c oder d) anzudrohen.

Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Abgabeverbotes ist es, die am meist frequentierten Bereiche von Glasgetränkebehältnissen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den Bereich der Altstadt bzw. dem Zülpicher Viertel gelangt. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Anordnungen braucht nach § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da eine Unterlassung (hier die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen) erzwungen werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Hinweise:

Wenn möglich, sollte die Klage in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Ordnungsverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gem. § 80 Abs. 5



Seite 12

VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu stellen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Kobsch